

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Dreisbachtal“ Suhl bei Heinrichs und Mäbendorf

vom 27.02.2003

veröffentlicht am 03.03.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 3 i. V. m. § 17 und § 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG -) i. d. F. vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und aufgrund des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i. d. F. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 739) verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Suhl als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das in der Gemarkung Suhl, Fluren 106, 107 und 110 Suhl sowie in der Flur 9 Mäbendorf befindliche Teil des Dreisbaches wird unter der Bezeichnung „Dreisbachtal“ in den durch die Absätze 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Dreisbachtal“ hat eine Größe von 27,15 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Suhl, Flur 106
Flurstücke 18 – 53
Flurstück 2 (Wegeparzelle) anteilig, Fläche begrenzt vom Messpunkt 4227 und gegenüberliegendem nördlichen Messpunkt bis zu den Messpunkten dieser Parzelle an der Dreisbach-Straße
Gemarkung Suhl, Flur 107
Flurstücke 1-26, 28-31
Gemarkung Suhl, Flur 110
Flurstücke 70/2, 95 (Teilfläche)
Gemarkung Mäbendorf, Flur 9
Flurstücke 1 – 19
- (3) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2000, Blatt 8 im Maßstab 1:1000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Suhl, Rechts- und Umweltamt, Friedrich-König-Straße 42, 98527 Suhl, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils Dreisbachtal ergibt sich aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils.

- (5) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Dreisbachtal“ ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist ein typisches Kerbsohlental des südlichen Buntsandsteinvorlandes des Thüringer Waldes. Es wird von einem mäandrierenden Bach, dem Dreisbach, auf voller Länge durchflossen und mündet in die Hasel. Das Schutzgebiet erstreckt sich auf einer Länge von ca. 6 km in SO-NW-Richtung. Die Höhenlage steigt von 390 m bis auf 510 m NN an. Die Hänge der umgebenden Kuppen des Dreisbachtals sind von ausgedehnten Fichtenwäldern bedeckt. Den größten Teil der Wiesenflächen des Dreisbachtals nehmen Goldhaferwiesen unterschiedlichster Ausbildungsformen ein, ergänzt durch bachbegleitende Pflanzengesellschaften, wie z. B. die sehr stark gefährdete Wasserstern-Fluthahnenfuß-Tauchflur sowie Teichgesellschaften. Einige Stellen beherbergen auch Binsen- und Seggenriede mit zahlreichen gefährdeten Arten. Die waldbestandenen Hänge bieten Habitate für eine Reihe von bemerkenswerten oder seltenen Eulenarten. Künstlich angelegte Teiche bieten mehreren Lurcharten gute Lebensbedingungen. Das landschaftlich sehr schön gelegene, langgestreckte Tal ist ein beliebtes touristisches Ziel und stellt eines der letzten ungestörten und kaum zersiedelten Wandergebiete dar.
- (2) Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. diese vielfältigen, klar vom umgebenden Wirtschaftswald abgrenzbaren Biotope vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten und als ausgedehnten Lebensraum, als Laich- und Bruträume einer Vielzahl seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
 2. das Gebiet des Dreisbachtals in seiner Übergangslage vom baulich und gärtnerisch genutzten Bereich am Talausgang zum bewaldeten Außenbereich mit Wegeverbindungen in das Schneeberg-Gebiet des Kleinen Thüringer Waldes als Naturerlebnisbereich und zugleich für sportlich-touristische Nutzung zu erhalten,
 3. den Grünzugcharakter dieses Tales zu verstärken,
 4. das Gebiet als ca. 6 km langes Offenlandbiotop inmitten ausgedehnter Waldungen zur Bereicherung der Artenausstattung des Biotopverbundes im Kleinen Thüringer Wald zu erhalten,
 5. auf eine Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, auf eine Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas der Landschaft in Autobahnnähe hinzuwirken.

§ 3 Verbote

Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu erweitern, zu verändern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen,
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
5. Gewässer neu zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern,
6. Leitungen neu zu errichten oder neu zu verlegen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, sie zu verletzen, sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder sie zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Klärschlämme einzubringen und Pflanzenschutzmittel oder Pestizide anzuwenden,
12. Wiesen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Wildäcker anzulegen,
13. Wiesen vor dem 01.07. zu mähen oder zu mulchen,
14. Sachen oder Abfälle im Schutzgebiet zu lagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
15. Inschriften, Plakate, Bild- und Schautafeln anzubringen,
16. zu zelten, zu lagern, zu angeln,
17. die Wiesenflächen vom 01.05. bis zur Mahd außerhalb der öffentlichen Wegeparzellen zu betreten, davor und danach jedoch nur insoweit und in dem Umfang, wie die Eigentümer dies gestatten,
18. die Wiesenflächen zu befahren,
19. zu lärmern und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zum Zwecke der Kontrolle, Pflege und Entwicklung der Flächen,
2. die zur Erschließung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Schutz- und Überwachungsmaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße forstliche und jagdliche Nutzung, es gilt aber § 3 Nr. 12,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung durch Mähen mit Beräumen, Mulchen oder Beweiden, bei der der Nutzer bereit ist, sich den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten; zum Zwecke des Artenschutzes kann die Untere Naturschutzbehörde einen vom 01.07. abweichenden Mähtermin sowie Beweidung mittels Schafen nach Zustimmung der Eigentümer festsetzen,
5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in dem Ausmaß, wie sie zurzeit des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestanden hat, es gilt aber § 3 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
7. die Ausübung sportlich-touristischer Aktivitäten auf öffentlichen Wegeparzellen, soweit sie nicht mittels der an Verbrennungsmotoren gebundenen Technik erfolgen und dem Schutzzweck dieser Rechtsverordnung zuwiderläuft,
8. die Maßnahmen von Bau und Betrieb der Bundesautobahn A 73 gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 15. April 2002, Az. 6.8-62.3.0.00/127-68/01,
9. die Wasserentnahme zum Zwecke des Gemeinbrauchs nach § 37 Thüringer Wassergesetz und zur Bewässerung der Wiesenflächen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gem. § 36 a Thüringer Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - (a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - (b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.